

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2020-1321 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Kämmerei	Datum: 12.05.2020 Einreicher: Bürgermeisterin	
Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer der Gemeinde Bobitz (Hebesatzsatzung)		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	26.05.2020	Hauptausschuss Bobitz
Ö	23.06.2020	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer der Gemeinde Bobitz..

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bobitz befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Lt. § 27 FAG 2020 M-V hat die Gemeinde Bobitz die Möglichkeit im Jahr 2021 Finanzierungshilfen aus dem Entschuldungsfonds des Landes M-V zu beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Gemeinde muss seit mindestens drei Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes jahresbezogen und insgesamt nicht erreichen (wird von der Gemeinde erfüllt)
- die Gemeinde muss die Hebesätze für die Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt haben, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Gemeindegrößenklasse liegt.

Die mit der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Bobitz festgesetzten Hebesätze erfüllen diese Voraussetzung nicht. Die hohe Verschuldung der Gemeinde sollte zur Anpassung der Realsteuerhebesätze veranlassen.

Die Erhöhung der Hebesätze mit Wirkung zum 01.01.2020 muss mit Beschluss und öffentlicher Bekanntmachung bis zum 30.06.2020 erfolgen. Eine kurzfristige Umsetzung wird mit dem Erlass einer Hebesatzsatzung ermöglicht.

Detaillierte Erläuterungen zur Erhöhung der Hebesätze sind in der Anlage 1 ausgeführt.

Anlagen:

- 1 Erläuterungen zur Hebesatzsatzung
- 2 Satzungsmuster

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	

Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Anlage 1

Erläuterung zur Hebesatzsatzung

Mit der Haushaltssatzung 2019 hat die Gemeindevertretung Bobitz eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze beschlossen.

Anhebung der Hebesätze im Jahr 2019:

			IST-Erträge in 2019	Mehrerträge Gemeinde
Grundsteuer A von bisher	300 v. H.	auf 310 v. H.	72.194,23 €	2.328,85 €
Grundsteuer B von bisher	375 v. H.	auf 400 v. H.	205.780,19 €	12.861,26 €
Gewerbsteuer von bisher	340 v. H.	auf 350 v. H.	206.159,00 €	<u>5.890,26 €</u>
				<u>21.080,37 €</u>

Aufgrund der 2019 angepassten Hebesätze erfüllt die Gemeinde Bobitz die Voraussetzung der Mindesthebesätze in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze der entsprechenden Gemeindegrößenklasse 2017, um lt. § 27 Absatz 2 FAG M-V Finanzierungshilfen aus dem Entschuldungsfonds des Landes M-V zu erhalten.

Es wurden eine Sonderzuweisung in Höhe von 227.353,13 € und eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 296.230,87 € beantragt. Die vorläufige Finanzrechnung weist zum 31.12.2019 einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 1.708.507,48 € aus. Dieser kann durch die Finanzierungshilfe um 523.584 € auf 1.184.923,48 € abgebaut werden.

Der für 2020 geplante Finanzhaushalt weist einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -534.300 € aus. Die Gemeinde Bobitz kann das finanzielle Defizit nicht aus eigener Kraft weiter abbauen. Die Gemeinde sollte deshalb auch im Haushaltsjahr 2021 Finanzierungshilfen beanspruchen können. Lt. § 27 Absatz 2 FAG M-V müssen die Hebesätze für die Realsteuern im Haushaltsvorjahr (also für das Jahr 2020) so festgesetzt worden sein, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Gemeindegrößenklasse liegen.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind die gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklassen des Jahres 2018 die maßgebende Bezugsgröße. Sie betragen für eine Gemeinde der Größenklasse 1.000 – 3.000 Einwohner (der Gemeinde Bobitz entsprechend):

		+ 20 Hebesatzpunkte
Grundsteuer A	333 v. H.	353 v. H.
Grundsteuer B	383 v. H.	403 v. H.
Gewerbsteuer	345 v. H.	365 v. H.

Notwendige Anhebung der Hebesätze für das Jahr 2020

			Erträge lt. HH-Plan 2020	Mehrerträge Gemeinde
Grundsteuer A von bisher	310 v.H. auf	353 v. H.	72.300 €	10.000 €
Grundsteuer B von bisher	400 v. H auf	403 v. H.	205.800 €	1.500 €
Gewerbsteuer von bisher	350 v. H. auf	365 v. H.	160.000 €	<u>6.800 €</u>
				<u>18.300 €</u>

Um nicht in jedem Haushaltsjahr die Hebesätze erhöhen zu müssen, ist es sinnvoll die Hebesätze über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Jahres 2018 festzusetzen, um auch im Jahr 2022 Finanzierungshilfen beanspruchen zu können und die Entschuldung der Gemeinde weiter voran zu bringen.

Die gewogenen Durchschnittshebesätze für das Jahr 2019 plus der 20 Hebesatzpunkte, die Voraussetzung für die Entschuldungshilfen 2022 sein werden, sind zurzeit noch nicht bekannt.

Vorschlag für die Anhebung der Hebesätze für das Jahr 2020

			Erträge lt. HH-Plan 2020	Mehrerträge Gemeinde
Grundsteuer A von bisher	310 v.H. auf	365 v. H.	72.300 €	12.800 €
Grundsteuer B von bisher	400 v. H auf	420 v. H.	205.800 €	10.300 €
Gewerbsteuer von bisher	350 v. H. auf	380 v. H.	160.000 €	<u>13.700 €</u>
				<u>36.800 €</u>

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, B und die Gewerbsteuer hat gemäß § 25 Abs.2 GrStG und § 16 Abs. 2 GewStG für ein oder mehrere Jahre zu erfolgen. In der Regel erfolgt die Festsetzung der Hebesätze mit der Haushaltssatzung (§45 Abs. 3 Nr. 3 KV M-V), also mit der Folge einer jährlichen Festsetzung.

Will die Gemeinde die Realsteuerhebesätze für einen längeren Zeitraum als ein Jahr bzw. zwei Jahre bei einer zweijährigen Haushaltssatzung festsetzen, kann sie dieses nur mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung umsetzen.

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bobitz
vom _____
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 465 und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) i.V. mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) m. W. v. 03.12.2019, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bobitz vom _____ folgende Hebesatzsatzung erlassen.

**§ 1
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

- | | |
|--|------------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliches Vermögen | _____ v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | _____ v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | _____ v.H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Bobitz, den _____

Annemarie Homann-Triebs
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige,- Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.